

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	54 (1981)
Heft:	6
Rubrik:	Fouriere fragen - "Der Fourier" antwortet

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fouriere fragen – «Der Fourier» antwortet

Entschädigung für die Benützung von Schmiedewerkstätten

Im WK 80 erhielt ich eine Revisionsbemerkung und eine entsprechende Belastung des OKK betr. Hufschmiederechnung.

In der Revisionsbemerkung wird auf das Reglement «Hufbeschlagsrichtpreise» verwiesen. Bei der Bestellung des genannten Reglementes wird als Antwort auf eine Adresse hingewiesen, bei der man das Reglement gegen Bezahlung beziehen kann.

In der Privatwirtschaft erhält in der Regel der Arbeitnehmer Bücher, benötigte Unterlagen usw., gratis zur Verfügung gestellt.

Meine Fragen:

Wird der Grundsatz umgestürzt, dass die aufgestellten Reglemente gratis zur Verfügung gestellt werden?

Warum verweist das OKK auf Reglemente, die sie nicht einmal gratis abgeben können?

Sind das die neuesten Sparmassnahmen des Bundes?

Sicher wird als Gegenargument die Truppenkasse aufgezählt. Ist diese Kassa nicht schon genügend durch den immer grösser werdenden «Papierkrieg» belastet!

Stellungnahme zum Schreiben Four Liesch Gion-Peter

Frage 1

Wird der Grundsatz umgestürzt, dass die aufgestellten Reglemente gratis zur Verfügung gestellt werden?

– Antwort:

Die Hufbeschlagsrichtpreise werden von der Schweizerischen Metallunion Zürich (Fachverband Schmiede — Hufschmiede — Fahrzeugbau) herausgegeben. Es handelt sich hier nicht um ein militärisches Reglement. Verständlicherweise kann die SMU den Tarif nicht gratis abgeben. Es stellt sich aber auch die Frage, ob der Fourier den Tarif unbedingt besitzen muss und ob eine Einsichtnahme beim Zivilhufschmied nicht genügen würde.

Frage 2

Warum verweist das OKK auf Reglemente, die es nicht einmal gratis abgeben kann?

– Antwort:

Weil Tarifänderungen in der Regel nicht gleichzeitig mit Neuauflagen des VR erlassen werden, wäre es wenig sinnvoll, den Hufbeschlagstarif im VR zu veröffentlichen oder allen Empfän-

gern des VR die Originalausgabe der SMU abzugeben. Dies würde sich um so weniger rechtfertigen, als nur sehr wenig Einheiten heute noch über Pferde verfügen.

Es wird daher im Absatz 3 der Ziffer 27 VRA darauf hingewiesen, dass der Hufbeschlagstarif bei jedem Zivilhufschmied eingesehen werden kann. (Ähnliche Regelungen kennen wir übrigens auch in anderen Bereichen, z. B. VR 184 Abs. 2, AW OKK Ziffer 71 u. a. m.)

Frage 3

Sind das die neuesten Sparmassnahmen des Bundes?

– Antwort:

Schon im Anhang zum VR, gültig ab 1.1.1958, wurde auf die Veröffentlichung des Hufbeschlagstarifs verzichtet und auf die Einsichtnahme beim Zivilhufschmied hingewiesen. Diese Regelung hat sich seither problemlos bewährt.

Oberkriegskommissariat
Chef Sektion Rechnungswesen
Kernen